

# Überdeckung A2 Luzern-Süd

## Vereinbarung über die weiteren Umsetzungsschritte betreffend der Autobahn A2 im Raum Luzern-Süd (Umsetzungsvereinbarung)

vom 11. Dezember 2025

zwischen

- 1. Der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen,  
nachfolgend «ASTRA» und
- 2. dem Kanton Luzern**  
vertreten durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD),  
nachfolgend «Kanton» und
- 3. der Stadt Kriens**  
vertreten durch den Stadtrat, nachfolgend «Kriens»

(Vertragsparteien werden nachfolgend «Projektpartner» genannt)

## I. Ausgangslage

- 1 Die Nationalstrasse A2 wurde 1955 als erste Autobahn der Schweiz im Abschnitt Kriens – Horw mit dem Projektitel «Ausfallstrasse Luzern-Süd» eröffnet. Der Tunnel Sonnenberg wurde 1976 eröffnet, der Tunnel Schlund 2002, zusammen mit weiteren Ausbauten im Abschnitt Luzern – Hergiswil. Der Raum Luzern-Süd ist ein bedeutender kantonaler Entwicklungsschwerpunkt und ist ein Schwerpunkt der Innentwicklung der Agglomeration Luzern.
- 2 Im Projekt «N02/14 Gesamtsystem Bypass Luzern» (nachfolgend «Bypass Luzern») sind zur Beseitigung des Engpasses auf der Nationalstrasse A2/A14 im Grossraum Luzern und zur Sicherstellung der Funktionalität der Nationalstrasse mehrere Teilprojekte vorgesehen. Der Bundesrat hat am 16. November 2016 das Generelle Projekt (GP) genehmigt. Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat das Ausführungsprojekt (AP) erarbeitet und im Sommer 2020 öffentlich aufgelegt. Kriens hat zur Interessenwahrung Einsprache gemäss Art 27d Nationalstrassengesetz (NSG) erhoben. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat dem ASTRA am 22. Februar 2024 die Plangenehmigung gemäss NSG mittels Verfügung erteilt, wogegen Kriens Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben hat. Das Verfahren ist nach wie vor hängig.
- 3 Das ASTRA, der Kanton, der regionale Entwicklungsträger LuzernPlus und Kriens haben sich am 15. Dezember 2021 auf ein gemeinsames Vorgehen im Zusammenhang mit der Aufwertung und einer vollständigen oder teilweisen Überdeckung der A2 im Gebiet von Kriens geeinigt (nachfolgend «Absichtserklärung I»).
- 4 Die vom Raumplanungsgesetz (RPG) geforderte Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten sämtlicher involvierter Planungsträger erfolgte im Rahmen eines kooperativen Testplanungsverfahrens, dessen Ergebnisse im Schlussbericht vom 10. November 2023 (nachfolgend «Testplanung») zusammengefasst sind. Drei Bearbeitungsteams entwickelten im Dialog mit einem Begleitgremium aus Fachexpertinnen und Fachexperten unterschiedliche Ideen und Lösungsvorschläge. In den Erarbeitungsprozess waren Bund, Kanton, Gemeindeverband und Standortgemeinde auf allen Ebenen eingebunden.
- 5 Das ASTRA, der Kanton, der regionale Entwicklungsträger LuzernPlus und Kriens haben sich am 12. Januar 2024 auf die gemeinsamen nächsten Planungsschritte im Zusammenhang mit der städtebaulichen Integration der Autobahninfrastruktur im Abschnitt Südportal Tunnel Bypass Luzern bis Nordportal Tunnel Schlund auf der Grundlage des Testplanungsverfahrens geeinigt (nachfolgend «Absichtserklärung II»).
- 6 Als Ergebnis der vertiefenden Arbeiten soll ein «Synthesebericht» mit Massnahmenplan im Sinne einer Gesamtschau vorliegen, der sich zurzeit in Arbeit befindet. Der Synthesebericht wird ein Konzept Stadtraum als gemeinsames räumliches Zielbild der Projektpartner beinhalten. Er wird den Handlungsbedarf im Wirkungssperimeter der Nationalstrasse A2 Abschnitt Anschluss Luzern-Kriens bis Tunnel Schlund aufzeigen und die zur Umsetzung nötigen Massnahmen und Zuständigkeiten in einer Massnahmenagenda festhalten. Der Synthesebericht ist nach dessen Abschluss für alle Projektpartner verbindlich im Sinne einer gemeinsamen Planungsgrundlage unter Vorbehalt der politischen Zustimmung durch die zuständigen Organe der Projektpartner.
- 7 Im Laufe verschiedener Gespräche zwischen dem ASTRA, dem Kanton und Kriens erklären sich das ASTRA, der Kanton und Kriens bereit, Hand für die Umsetzung der Massnahmen an der Nationalstrasse A2 im Raum Luzern-Süd ausserhalb des laufenden Plangenehmigungsverfahrens des Bypass Luzern zu bieten. Die vorliegende Vereinbarung (nachfolgend «Umsetzungsvereinbarung») ist das Ergebnis dieser Verhandlungen.

## II. Gegenstand der Umsetzungsvereinbarung

- 8 Die Projektpartner erklären ihr Interesse an der Umsetzung des Nationalstrassenprojekts «N02 Überdeckung Luzern-Süd» (nachfolgend «Projekt Überdeckung») sowie der zugehörigen kantonalen und kommunalen Projekte im Abschnitt Anschluss Luzern-Kriens bis Tunnel Schlund (nachfolgend gemeinsam «Massnahmen») und vereinbaren deren Umsetzung.
- 9 Die Massnahmen im Projekt Überdeckung umfassen insbesondere:
  - die Überdeckung «Arsenal» im Bereich des Zeughausareals Kriens gemäss Beilage 1 und Ziffer 21 unten,
  - die Verlängerung des Tunnels «Schlund» in nördlicher Richtung gemäss Beilage 1 und Ziffer 22 unten,
  - die nötigen Anpassungen am Nationalstrassentrassée und ergänzenden Lärmschutz gemäss Ziffer 23 unten,
  - zusätzliche bauliche Massnahmen zur Integration und Aufwertung des Nationalstrassenabschnitts gemäss Ziffer 24 unten.
- 10 Als weitere Massnahme werden gemäss Ziffer 25 unten öffentliche Freiräume auf den Überdeckungsflächen sowie in deren unmittelbarem Umfeld erstellt. Die Freiräume werden als quartiersnahe, parkartige Stadtlandschaft ausgebildet und erfüllen eine städtebauliche, ökologische und soziale Funktion.
- 11 Die Projektpartner vereinbaren, die oben genannten Massnahmen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung unter den nachfolgend geregelten Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten, dem nachfolgend abgebildeten Vorgehen und unter Berücksichtigung der Finanzierungsgrundlagen umzusetzen (Baubeschluss).
- 12 Die Projektpartner verpflichten sich, an sämtlichen für die Umsetzung erforderlichen Schritten mitzuwirken. Sie setzen sich aktiv bei allen involvierten Stellen und Verfahren für eine koordinierte und zeitgerechte Realisierung ein.
- 13 Die für die Realisierung der Massnahmen erforderlichen Verfahren werden von den zuständigen Projektpartnern umgehend eingeleitet und vollständig durchgeführt. Der Ablauf orientiert sich an der Beilage 2.
- 14 Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind:
  - die Grosshofbrücken und das Südportal des Tunnels Bypass, als Bestandteile des Projekts Engpassbeseitigung Bypass Luzern gemäss Ausführungsprojekt vom 31. Januar 2020;
  - sämtliche weiteren Massnahmen gemäss Synthesebericht und Massnahmenagenda, die im Zusammenhang mit dem Bypass Luzern stehen, jedoch nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung genannt sind.

## III. Rahmenbedingungen

- 15 Die in dieser Umsetzungsvereinbarung festgelegten Inhalte dürfen den Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens Bypass Luzern nicht verzögern, sondern sollen diesen vielmehr begünstigen.
- 16 Der Umbau der Nationalstrasse A2 in Luzern-Süd wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Vertiefungsarbeiten gemäss Absichtserklärung II bestmöglich mit dem Bypass Luzern abgestimmt. Die Massnahmen werden möglichst zeitgleich und in Koordination zum Bypass Luzern realisiert. Für eine koordinierte und zeitnahe Umsetzung werden die nötigen rechtlichen, planerischen und technischen Rahmenbedingungen geschaffen.

- 17 Die Projektpartner arbeiten bei der Umsetzung der Massnahmen partnerschaftlich zusammen und unterstützen sich dabei gegenseitig in enger und vertrauensvoller Kooperation. Sie vereinbaren einen regelmässigen Austausch und stellen sich gegenseitig sämtliche zur Erfüllung dieser Vereinbarung benötigten Informationen unaufgefordert und laufend zur Verfügung.
- 18 Die Kommunikation erfolgt partnerschaftlich und nach gegenseitiger Absprache. Betroffene und Interessierte werden stufengerecht in den Prozess einbezogen.
- 19 Die Arbeiten im Rahmen der Absichtserklärung II werden unter den darin festgelegten Rahmenbedingungen fortgeführt und Ende 2025 abgeschlossen. Dies beinhaltet insbesondere die Arbeiten an der Machbarkeitsstudie zur A2 im Raum Luzern-Süd sowie zum räumlichen Zielbild. Die Erkenntnisse werden im Synthesebericht dokumentiert.

#### **IV. Beschrieb der Massnahmen**

- 20 Im Rahmen der Machbarkeitsstudie Überdeckung A2 Luzern-Süd haben die Projektpartner die technischen Lösungen an der Nationalstrasse geprüft. Die technische Machbarkeit der vorgesehenen Massnahmen wurde dabei grundsätzlich nachgewiesen (vgl. Beilage 1).

Die endgültigen Bauwerksabmessungen werden in der nächsten Projektphase auf Basis des gemeinsamen räumlichen Zielbildes, der erforderlichen städtebaulichen Grundlagen und der technischen Randbedingungen durch die Projektpartner gemeinsam festgelegt.

- 21 Die geplante Überdeckung im Bereich Arsenal gemäss Ziffer 9, 1. Spiegelstrich, umfasst auf einer Länge von rund 250 bis 300 Metern gemäss Beilage 1:
- eine geschlossene Einhausung der Nationalstrasse mit zwei Seitenwänden, einer Mittelwand und einem Dach;
  - den Rückbau der bestehenden Brücke Arsenalstrasse;
  - die Umlegung von Werkleitungen, wo erforderlich;
  - eine Basisbegrünung und einfache Oberflächengestaltung der Überdeckungsflächen;
  - die Wiederherstellung der Arsenalstrasse nach Fertigstellung der Überdeckung.
- 22 Die Verlängerung des Tunnels Schlund gemäss Ziffer 9, 2. Spiegelstrich, um rund 130 bis 150 Meter umfasst gemäss Beilage 1:
- die Fortführung des bestehenden Tunnels ab dem nördlichen Portal als geschlossene Einhausung mit zwei Seitenwänden, einer Mittelwand und einem Dach;
  - die Erweiterung der Betriebs- und Sicherheitsanlagen gemäss den geltenden Anforderungen;
  - erforderliche Werkleitungsumlegungen;
  - eine Basisbegrünung und einfache Oberflächengestaltung des Daches;
  - die Wiederherstellung der Horwerstrasse nach Abschluss der Bauarbeiten.
- 23 Das Trasse der Nationalstrasse bleibt in horizontaler und vertikaler Lage grundsätzlich unverändert. Das künftige Normalprofil orientiert sich an den angrenzenden Strassenabschnitten. In den offenen Abschnitten werden gemäss Ziffer 9, 3. Spiegelstrich, ergänzende Lärmschutzwände zum Schutz der benachbarten Freiräume erstellt.
- 24 Zusätzliche bauliche Massnahmen zur Integration und Aufwertung des Nationalstrassenabschnitts gemäss Ziffer 9, 4. Spiegelstrich, umfassen insbesondere:
- das Belassen und Einbinden bestehender Anschüttungen im Bereich Arsenalstrasse und Horwerstrasse zwecks Integration obiger Bauwerke in den Stadtkörper;
  - die Schaffung von günstigen Voraussetzungen zur Errichtung von Hochbauten möglichst anliegend an die neuen Bauwerke;
  - die Errichtung einer neuen Fussgängerbrücke über die Nationalstrasse im Gebiet Wyssmatt/Nidfeld;

- die Gestaltung der relevanten Bauwerke mit erhöhten Anforderungen (z.B. Geometrie der Portalbauwerke, begrünte Mauern etc.).
- 25 Massnahmen zur Gestaltung und Nutzung der öffentlichen Freiräume auf den Überdeckungsflächen sowie in deren unmittelbarem Umfeld gemäss Ziffer 10 umfassen – ausgestaltet als kantonale oder kommunale Projekte – insbesondere:
- weitergehende Massnahmen zur Integration der Bauwerke in den Stadtkörper wie zusätzliche Anschüttungen und weitergehende gestalterische Massnahmen;
  - die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr, die Durchwegung mittels Fuss- und Velowegen sowie die Erstellung der zugehörigen Bauwerke;
  - eine über die Basisbegrünung und einfache Oberflächengestaltung hinausgehende Ausstattung der Überdeckungsflächen.

## V. Leistungen der Projektpartner

- 26 Das ASTRA übernimmt als Bauherr die Verantwortung für die Projektierung und Durchführung des Projekts Überdeckung gemäss Ziffer 9 und 21-24 bzw. des entsprechenden Nationalstrassenverfahrens gemäss Beilage 2. Das ASTRA übernimmt die Bruttofinanzierung, führt das Nationalstrassenprojekt bis zur Baureife und realisiert es. Im Einzelnen hat das ASTRA folgende, nicht abschliessende Aufgaben:
- Bereitstellung der personellen und finanziellen Ressourcen sowie Beschaffung der erforderlichen Planer- und Bauleistungen;
  - Projektstart nach Vorliegen der Finanzierungsentscheide der Projektpartner gemäss Ziffer 41 und 42 und nach einer Vorbereitungsphase, in der alle Randbedingungen an das Bauwerk definiert werden;
  - Erarbeitung eines Generellen Projekts (GP) gemäss Nationalstrassengesetz (NSG);
  - Erstellung des zugehörigen Objektblatts für den Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Strasse;
  - zeitverzugsloser Start der Ausarbeitung des Ausführungsprojekts (AP) nach Genehmigung des GP und öffentliche Auflage des Projekts;
  - Realisierung und Inbetriebnahme des Projekts Überdeckung in Koordination mit dem Bypass Luzern.
- 27 Der Kanton übernimmt die Federführung der gemeinsamen Projektorganisation, bestehend aus Steuerungsgruppe und Projektausschuss. Der Kanton finanziert das Projekt Überdeckung gemäss Ziffer 41 mit. Im Einzelnen hat der Kanton folgende, nicht abschliessende Aufgaben:
- Einleitung der erforderlichen politischen Schritte zur Freigabe des Kantonsbeitrags an das Nationalstrassenprojekt;
  - Ausarbeitung der kantonalen Finanzierungsbotschaft und Überweisung des Geschäfts an den Kantonsrat;
  - Zusätzlich übernimmt der Kanton ausserhalb des Projekts Überdeckung folgende kantonalen Aufgaben:
    - Erarbeitung eines Eintrags im kantonalen Richtplan für die Siedlungsverbindungen im Rahmen der laufenden Gesamtrevision als Gegenstück zum Objektblatt im Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Strasse;
    - Erarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Grundlagen gemeinsam mit Kriens;
    - Wahrnehmung der Rolle als Gesamtkoordinator des Projekts sowie Vermittlung zwischen den Projektpartnern bei Bedarf;
    - Sicherstellung der Schnittstelle zu kantonseigenen Nutzungen und Grundstücken im Projektperimeter.

- 28 Kriens übernimmt die Verantwortung für die Gestaltung und die Nutzung der öffentlichen Freiräume. Kriens finanziert das Projekt Überdeckung gemäss Ziffer 42 mit. Im Einzelnen hat Kriens folgende, nicht abschliessende Aufgaben:
- Einleitung der notwendigen politischen Schritte zur Freigabe des städtischen Finanzierungsbeitrags an das Nationalstrassenprojekt;
  - Erarbeitung der Finanzierungsbotschaft und Überweisung des Geschäfts an den Einwohnerrat;
  - Zusätzlich übernimmt Kriens ausserhalb des Nationalstrassenprojekts folgende kommunalen Aufgaben:
    - Erarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Grundlagen gemeinsam mit dem Kanton (vgl. nachfolgend Ziffer 29);
    - Konkretisierung und Sicherung des öffentlichen Fuss- und Velowegnetzes im Perimeter des Projekts in den kommunalen Richtplänen im Rahmen der laufenden Gesamtrevision;
    - Konkretisierung der Grundnutzungen, die Festlegung der überlagernden Nutzungen sowie weiterführenden Bestimmungen im Perimeter des Projekts in der kommunalen Nutzungsplanung im Rahmen der laufenden Gesamtrevision;
    - Projektierung und Realisierung der stadträumlichen Ausstattung der Überdeckungsflächen (z. B. Bepflanzung, Möblierung, Beleuchtung, Spielgeräte, Pavillon, WC-Anlagen etc.);
    - Versorgung der Überdeckungsflächen mittels kommunaler Werkleitungen mit Strom, Wasser, Schmutzwasser, Telekommunikation sowie allfällige Nebenanlagen
    - Sicherstellung der Schnittstelle zu gemeindeeigenen Nutzungen und Grundstücken im Projektperimeter.
- 29 Der Kanton und Kriens erarbeiten mit den betroffenen Grundeigentümern zeitgerecht die erforderlichen städtebaulichen Grundlagen, um die in Beilage 3 dargestellten integrativen Elemente zu den Bauwerken der Nationalstrasse im angrenzenden Raum sicherzustellen und realisieren diese. Dies umfasst insbesondere:
- Konkretisierung der stadträumlich und funktional notwendigen Ergänzungsbauten, Übergänge oder Erschliessungselemente im Umfeld der Überdeckung;
  - Abstimmung der städtebaulichen Struktur, der Grundstücksnutzungen, der Gestaltung, der Freiräume, Erschliessungsrechte und Baulinien mit dem geplanten Nationalstrassenbau;
  - rechtzeitige Einbindung der Grundeigentümer in die konzeptionellen und planerischen Überlegungen zur Weiterentwicklung;
  - Erarbeitung von Richtprojekten als Grundlage für eine allfällige Überführung in Sondernutzungspläne, um die Umsetzung zu ermöglichen;
  - Umsetzung weitergehender Massnahmen zur Integration der Bauwerke in den Stadtkörper wie zusätzliche Anschüttungen und weitergehende gestalterische Massnahmen;
  - Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr, Durchwegung mittels Fuss- und Velowegen sowie den zugehörigen Bauwerken (z.B. Treppenanlagen, Rampen, Brücken).
- 30 Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich Kriens, ihre Beschwerde gegen die Plangenehmigung des UVEK vom 22. Februar 2024 betreffend Ausführungsprojekt Bypass Luzern innerhalb einer Woche nach Vorliegen der Zustimmung des Einwohnerrates Kriens nach Ziffer 42 unten und des Kantonsrates nach Ziffer 41 unten zur Mitfinanzierung zurückzuziehen.
- Sofern zu diesem Zeitpunkt bereits ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt, verpflichtet sich Kriens, auf einen Weiterzug an das Bundesgericht zu verzichten.

## **VI. Grundsätze der Kostenbeteiligung**

- 31 Die Parteien einigen sich auf folgendes Kostenbeteiligungs- bzw. Finanzierungsmodell für das Projekt Überdeckung gemäss Ziffer 9 bzw. 21-24 und 26:
- Das ASTRA übernimmt die Bruttofinanzierung;
  - Kanton und Kriens bezahlen je einen festen pauschalen Beitrag im Sinne einer Mitfinanzierung. Die Beiträge werden in Ziffer 41 und 42 beziffert und festgelegt.

In diesem Kapitel VI wird die Herleitung dieses Finanzierungsmodells und der unter Ziffer 41 und 42 bezifferten pauschalen Kostenbeiträge erläutert.

- 32 Für die Berechnung der kantonalen und kommunalen Kostenbeteiligungen am Projekt Überdeckung gemäss Ziffer 9 bzw. 21-24 und 26 wurde eine gemeinsame Kostenbasis definiert. Diese umfasst sämtliche anrechenbaren Investitionskosten, welche:
- im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Nationalstrassenprojekts stehen,
  - projektverursacht, notwendig und verhältnismässig sind,
  - im Rahmen der aktuellen Projektunterlagen (z.B. Machbarkeitsstudie und räumliches Zielbild) enthalten sind,
  - keine Ohnehinkosten im Sinne von Ziffer 35 darstellen,
  - nicht bereits durch Dritte finanziert oder übernommen werden.

Die Kostenbasis diene als Grundlage für die Ermittlung des zwischen den Projektpartnern vereinbarten Kostenteilers, welcher die Aufteilung der verbleibenden Nettokosten (nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter) regelt.

- 33 Die Kostenbasis für das Projekt Überdeckung gemäss Ziffer 9 bzw. 21-24 und 26 beträgt für die Berechnung der Kostenbeteiligungen nach Ziffer 41 und 42 186,54 Mio. Franken (Preisstand Oktober 2024).
- 34 Die Projektpartner vereinbarten für die anrechenbaren Investitionskosten zum Projekt Überdeckung gemäss Ziffer 26 zur Ermittlung der pauschalen Kostenbeteiligungen einen Kostenteiler von 60 Prozent Bund (ASTRA) und 40 Prozent gemeinsam durch Kanton (26 %) und Kriens (14 %).
- 35 Bei der Kostenbeteiligung nicht angerechnet wurden sogenannte Ohnehinkosten. Darunter fallen Aufwendungen, die unabhängig von der Umsetzung des Projekts Überdeckung gemäss Ziffer 26 ohnehin angefallen wären, insbesondere:
- Unterhalts- oder Erneuerungsmassnahmen (z.B. Werkleitungen, Beläge, Beleuchtung)
  - Massnahmen, welche aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben ohnehin auszuführen sind (z.B. Gewässerschutz, Lärmsanierung)
  - Investitionen, die unabhängig vom vorliegenden Projekt bereits vorgesehen waren (z.B. im Rahmen von Erhaltungsprojekten).
- 36 Kommt es im Verlauf der Projektierung oder Umsetzung des Projekts Überdeckung gemäss Ziffer 26 zu Änderungen der ursprünglich vereinbarten Projektinhalte auf Wunsch eines Projektpartners (nachfolgend «Bestellungsänderungen»), so trägt grundsätzlich der betreffende Partner die daraus entstehenden Mehrkosten im Rahmen des Verursacherprinzips selbst.
- 37 Die Mehrkosten infolge solcher Bestellungsänderungen werden vom ASTRA projektbezogen erfasst und dem verursachenden Projektpartner zur Genehmigung und Finanzierung unterbreitet. Eine Umsetzung erfolgt nur nach entsprechender Zustimmung.

- 38 Sind Bestellungsänderungen aus Gründen der übergeordneten Projektkoordination oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend, wird die Kostenfolgenfrage unter den Projektpartnern einvernehmlich geregelt.
- 39 Das Kostenrisiko für das Projekt Überdeckung trägt allein das ASTRA. Dies umfasst insbesondere:
- allfällige Kostenüberschreitungen gegenüber der in Ziffer 33 festgelegten Kostenbasis,
  - Mehrkosten aufgrund von Unsicherheiten in der Projektierung oder Ausschreibung,
  - nicht vorhersehbare technische, planerische oder bauliche Mehraufwände, sofern sie nicht auf Bestellungsänderungen oder schuldhaftem Verzögerungen durch andere Projektpartner zurückzuführen sind.
- 40 Im Falle eines Projektabbruchs aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs der Projektpartner liegen, sind die bis dahin angefallenen Planungskosten für das Projekt Überdeckung gemäss Ziffer 9 bzw. 21-24 und 26 von Kanton und Kriens anteilmässig gemäss dem prozentualen Kostenteiler von Ziffer 34 dem ASTRA zu vergüten. Erfolgt der Projektabbruch jedoch infolge eines vertragswidrigen und schuldhaften Verhaltens eines Projektpartners, so trägt dieser Projektpartner die gesamten bis zum Abbruch aufgelaufenen Planungskosten allein.

## **VII. Finanzierung**

- 41 Der Kantonsbeitrag an das Projekt Überdeckung gemäss Ziffer 9 bzw. 21-24 und 26 beträgt fest und pauschal 48,5 Mio. Franken. Die Mitfinanzierung von Nationalstrassen durch den Kanton erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Strassengesetz (StrG). Sie erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kantonsrat und der Stimmbevölkerung. Der Betrag unterliegt dem obligatorischen Referendum und führt zu einer kantonalen Volksabstimmung.
- 42 Der Beitrag von Kriens an das Projekt Überdeckung gemäss Ziffer 9 bzw. 21-24 und 26 beträgt fest und pauschal 26,12 Mio. Franken. Die Mitfinanzierung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Einwohnerrat und der Stimmbevölkerung. Der Betrag unterliegt dem obligatorischen Referendum und führt zu einer kommunalen Volksabstimmung.
- 43 Der Kanton und Kriens leisten ihre Beiträge an das Projekt Überdeckung ausschliesslich in der Höhe, wie sie in Ziffer 41 und 42 festgelegt werden.
- 44 Die kantonalen und kommunalen Kostenbeteiligungen nach Ziffer 41 und 42 gelten als Globalbeträge mit Preisstand Oktober 2024 und unterliegen der Baukostenteuerung gemäss dem Baupreisindex des Bundesamts für Statistik bis zum Projektabschluss.
- 45 Die Zahlungstranchen der kantonalen und kommunalen Kostenbeteiligungen nach Ziffer 41 und 42 werden im Zuge der weiteren Projektierung festgelegt und sind spätestens ab Realisierungsbeginn geschuldet.
- 46 Das ASTRA stellt einen Beitrag von 12,04 Mio. Franken an die Massnahmen zur Gestaltung und Nutzung der öffentlichen Freiräume auf den Überdeckungsflächen sowie in deren unmittelbarem Umfeld gemäss Ziffer 10 und 25 zur Verfügung.  
Fallen beim Projekt Überdeckung Ohnehinkosten gemäss Ziffer 35 an, erhöht das ASTRA den Beitrag nachträglich in der Höhe der Ohnehinkosten.
- Die genauen Regelungen zur Auszahlung und Verwendung dieses Beitrags werden in einer separaten Vereinbarung zwischen den Projektpartnern festgelegt.
- 47 Die Kosten der gemeinsamen Projektorganisation nach Ziffer 27 werden weiterhin zu gleichen Teilen von ASTRA, Kanton und Kriens getragen. Der Kanton finanziert die Kosten brutto und verrechnet diese zu je einem Drittel an die anderen Vertragspartner weiter.

## **VIII. Geltungsdauer und Inkrafttreten**

- 48 Die vorliegende Vereinbarung wird für die Dauer bis zum Abschluss der Realisierung der Massnahmen abgeschlossen.
- 49 Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie von allen Parteien rechtsgültig unterzeichnet ist.
- 50 Falls der Bypass Luzern nicht zur Baureife gelangt, fällt diese Vereinbarung für alle Parteien mit Kostenregelung gemäss Ziffer 40 dahin. Stimmen der Einwohnerrat Kriens oder der Kantonsrat der jeweiligen Mitfinanzierung nach Ziffer 42 bzw. 41 nicht zu, fällt diese Vereinbarung ebenfalls für alle Parteien rückwirkend per Unterzeichnung dahin; in diesem Fall gilt für die angefallenen Kosten die Kostenregelung gemäss der Absichtserklärung II.

## **IX. Schlussbestimmungen**

- 51 Auch wenn die Zielsetzungen der Projektpartner über weite Strecken identisch sind, erklären sie hiermit ausdrücklich, in einem vertraglichen Leistungsaustauschverhältnis zu stehen und keine einfache Gesellschaft im Sinne der Art. 530 ff. OR bilden zu wollen; jede Partei handelt ausschliesslich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse.
- 52 Die Projektpartner sind sich bewusst, dass der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag im Laufe der weiteren Planungsschritte an die jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden muss. Die Projektpartner bieten einander Hand bei Bedarf für eine partnerschaftliche und faire Weiterentwicklung und Konkretisierung dieses Vertrages nach Treu und Glauben.
- 53 Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie in einem von allen Projektpartnern rechtsgültig unterzeichneten schriftlichen Nachtrag vereinbart sind.
- 54 Über Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich solcher, die dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung betreffen, sind die Projektpartner bemüht, auf konstruktiv-lösungsorientierter Basis eine einvernehmliche Lösung anzustreben und verpflichten sich, in jedem Fall zunächst das Gespräch miteinander zu suchen.
- 55 Scheitern diese Gespräche, sind alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschliesslich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Mediationsverfahren zu regeln.
- 56 Falls die Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Bestätigung oder Ernennung des/der Mediator/in vollständig durch das Mediationsverfahren gelöst werden können, steht den Vertragsparteien der ordentliche Rechtsweg offen.
- 57 Gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren. Die Projektpartner nehmen davon Kenntnis und akzeptiert, dass die vorliegende Erklärung sowie alle damit verbundenen amtlichen Dokumente der Öffentlichkeit auf Anfrage im dafür vorgesehenen Verfahren zugänglich gemacht werden können.

## X. Unterschriften

Luzern, 2. Februar 2026



**Bundesamt für Strassen ASTRA**  
Gürg Röthlisberger, Direktor



**Bundesamt für Strassen ASTRA**  
Guido Biaggio, Vizedirektor



**Kanton Luzern**  
Fabian Peter, Regierungsrat



**Stadt Kriens**  
Christine Kaufmann-Wolf, Stadtpräsidentin



**Stadt Kriens**  
Martin Mengis, Stadtschreiber

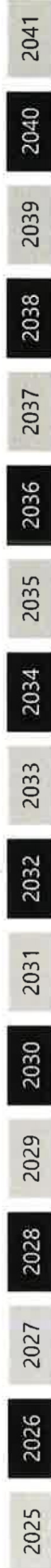
Beilage 1: Machbarkeitsstudie, Situationsplan 1:2'000, Vorabzug vom 31. Juli 2025

Beilage 2: Terminprogramm Nationalstrassenprojekt, Stand vom 13. Juni 2025

Beilage 3: Axonometrie Schnittstellen Nationalstrasse, Stand vom 18. September 2025



# Grobterminplan Überdeckung (Entwurf)



## Projektierung

### Machbarkeitsstudie

**Generelles Projekt (GP)**  
nach NSG

**Ausführungsprojekt (AP)**  
nach NSG

**Detailprojekt (DP)**

**Genehmigung und Landerwerb**

**Plangenehmungsverfahren (PGV)**

*Einsprachen und Rekursverfahren nach NSG möglich*

**Landerwerb**

*Enteignungsverfahren nach NSG möglich*

**Submission und AVOR**

**Öff. Ausschreibung und Vergabe**  
**Unternehmer**

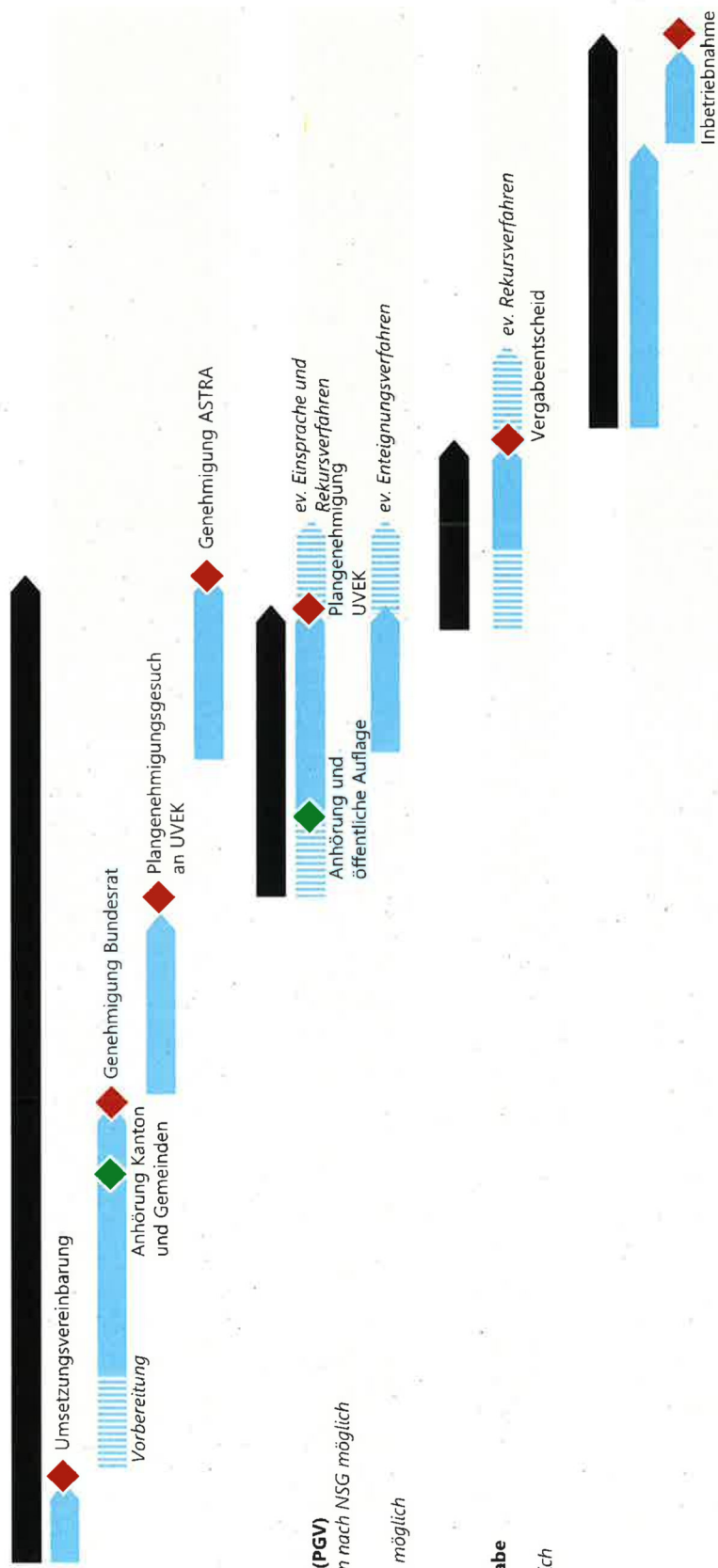
*Rekursverfahren nach BöB möglich*

**Bau und Inbetriebnahme**

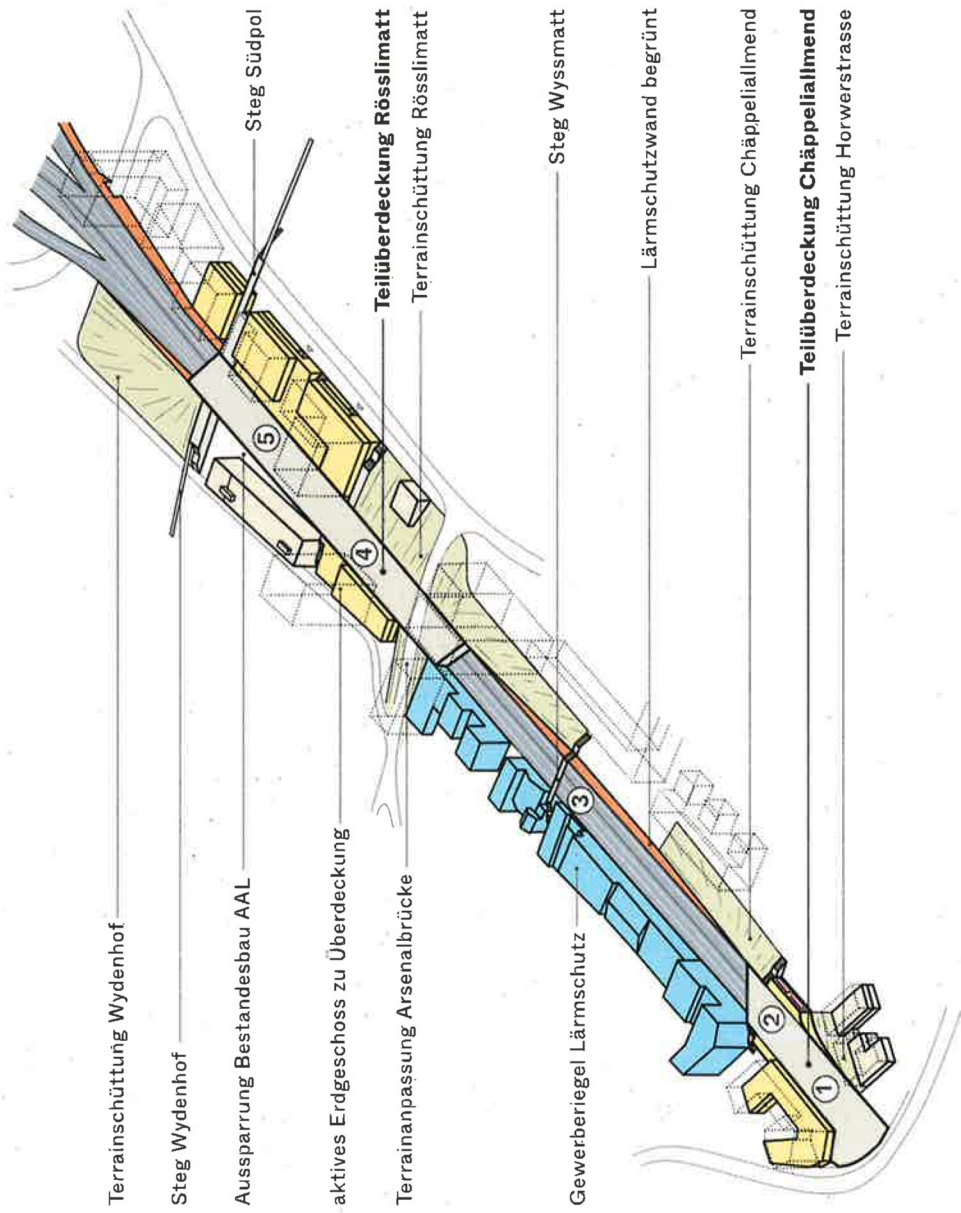
**Rohbau**

**Ausrüstung und Ausstattung**

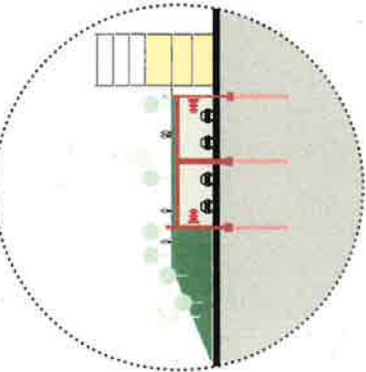
Inbetriebnahme



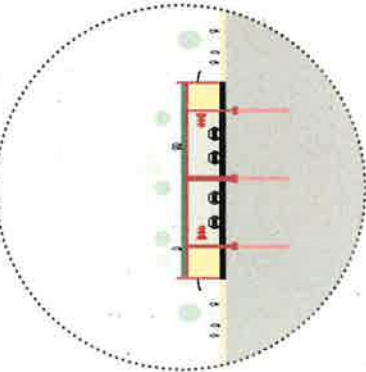
# Technische Anschlüsse Autobahn A2



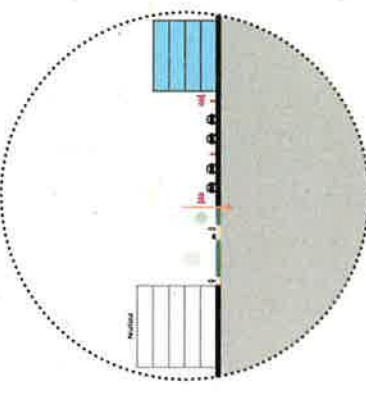
1 Erweiterung Schlund



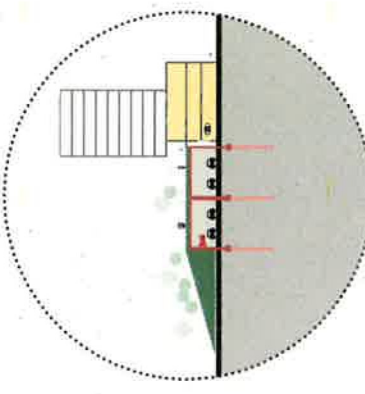
2 Regale Schlund



3 offener Abschnitt Wyssmatt



4 Arsenalbrücke



5 Generalstabsschule

